

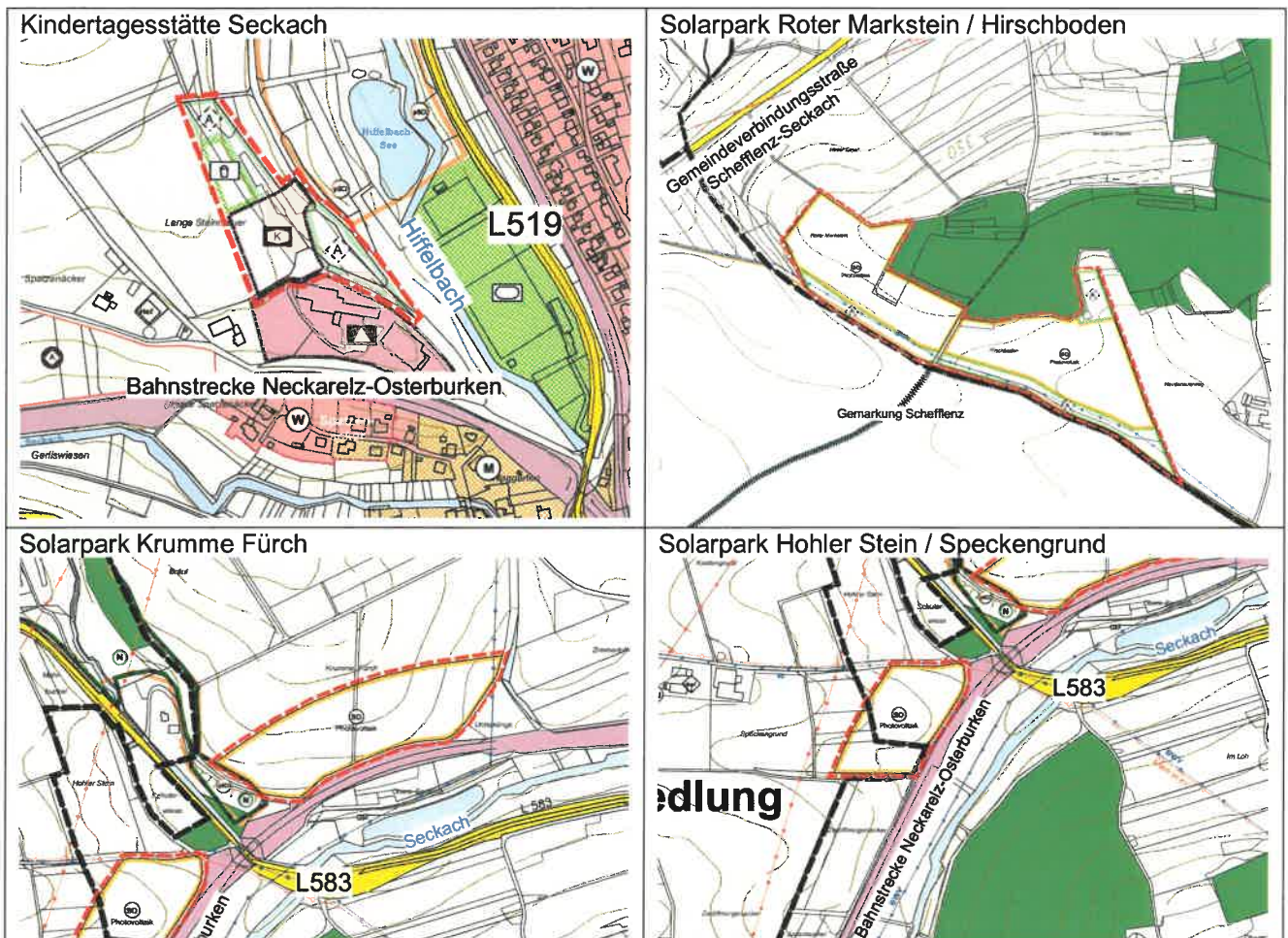
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal hat in öffentlicher Sitzung am 05.02.2018 die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu den Bebauungsplänen „Solarpark Roter Markstein/Hirschboden“, Gemarkung Seckach, „Solarpark Krumme Fürch“, Gemarkung Seckach und „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“, Gemarkung Seckach und Großeicholzheim und zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ in Seckach beschlossen, den Vorentwürfen der Änderung zugestimmt und für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 und § 4 BauGB freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich der 1. Änderung der 1. Fortschreibung sind die nachfolgenden unmaßstäblichen Lagepläne:



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist zum einen der Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Kleinkind- und Kinderbetreuung in der Gemeinde Seckach durch Errichtung einer Kindertagesstätte. Da hierfür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, muss eine neue Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.

Des Weiteren liegen der Gemeinde Seckach mehrere Anträge zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Da die Gemeinde Seckach zudem das Ziel der Förderung Erneuerbarer Energien verfolgt, sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanung Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) ausgewiesen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird folgendermaßen in der Zeit

vom 13.08. bis 21.09.2018

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- beim Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal im Rathaus Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim, im Flurbereich des II. Obergeschosses zu den üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 - 12.00 Uhr und am Donnerstag, nachmittags von 13.30 - 17.30 Uhr,
- im Rathaus Seckach, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach, im Bürgerbüro (Ebene 1) während der üblichen Dienststunden.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf den beiden Homepages der Stadt Adelsheim (www.adelsheim.de) sowie der Gemeinde Seckach (www.seckach.de) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie der Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung. Anregungen zu den Planungsinhalten können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Zur Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Anregungen ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

- Umweltbericht zur Flächenausweisung „Kindertagesstätte Seckach“ mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Gesundheit (Erholungsnutzung, Landwirtschaft), Tiere und Pflanzen (Biotope, Lebensraum, Artenschutz, FFH-Gebiet), Boden (Bodenaufbau, Bodenfunktion), Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer), Luft und Klima (Kaltluftentstehungsgebiet), Landschaft und Erholung (Naturpark, Landschaftsbild, Sichtbeziehung)
- Umweltbericht zu Flächenausweisung Solarpark „Roter Markstein / Hirschboden“ mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (Waldbestand, Feldgehölze, Lebensraum, Artenschutz, Biotope, FFH-Gebiet, Emissionen durch Bauarbeiten), Boden (Bodenaufbau, Bodenfunktion), Wasser (Grundwasser, Wasserschutzgebiet), Klima und Luft (Kaltluftleitbahn, Kaltluftproduktion), Landschaftsbild (visuelle Wahrnehmbarkeit), Mensch und Gesundheit (Naturpark, Erholungsnutzung, Landwirtschaft, Lichtreflektion, Schallemissionen, Elektromagnetische Felder)
- Umweltbericht zur Flächenausweisung Solarpark „Krumme Fürch“ mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Gesundheit (Erholungsnutzung, Landwirtschaft), Tiere und Pflanzen (Biotope, Lebensraum, Artenschutz, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet), Boden (Bodenaufbau, Bodenfunktion, Altlasten), Wasser (Grundwasser, Seckach), Luft und Klima (Kaltluftentstehungsgebiet), Landschaft und Erholung (Naturpark, Landschaftsbild, Sichtbeziehung)
- Umweltbericht zur Flächenausweisung Solarpark „Hohler Stein / Speckengrund“ mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Gesundheit (Erholungsnutzung, Landwirtschaft), Tiere und Pflanzen (Biotope, Lebensraum, Artenschutz, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet), Boden (Bodenaufbau, Bodenfunktion, Altlasten), Wasser (Grundwasser, Seckach), Luft und Klima (Kaltluftentstehungsgebiet), Landschaft und Erholung (Naturpark, Landschaftsbild, Sichtbeziehung)
- Natura 2000 – Vorprüfung zur Kindertagesstätte Seckach
- Natura 2000 – Vorprüfung zum Solarpark „Roter Markstein / Hirschboden“
- Natura 2000 – Vorprüfung zum Solarpark „Krumme Fürch“

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit Umweltinformationen zu folgenden Themen eingegangen (wesentliche Inhalte werden zusammengefasst):

- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis: Hinweise zur Lage im Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet für die Landwirtschaft, zur Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, zur Lage im Regionalen Grünzug, zum Erhalt von geschützten Biotopen, zu den Belangen des Biotopschutzes, zu angrenzenden FFH-Gebieten, zur Erforderlichkeit einer Natura 2000-Vorprüfung, zur Bodenverdichtung, zum Umfang des Umweltberichts, zum Klimaschutz, zur Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung, zur Einhaltung des vorgeschriebenen Waldabstands, zur Beachtung der Belange des Artenschutzes, zur Überschlägigen Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung, zur Ausgleichskonzeption, zur Lage im Naturpark, zum angrenzenden Naturschutzgebiet, zum Bodenschutz und zum Umgang mit dem Boden, zum Eingriff in das Grundwasser, zu Blendwirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Adelsheim, den 30.07.2018


Klaus Gramlich
Verbandsvorsitzender